

22

**Satzung über die Gebührenordnung für den Friedhof  
der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Werth**

**§ 1  
Gebührentarif**

1. Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Werth, erhebt Friedhofsgebühren nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
2. Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe nach dem Leistungsaufwand und den jeweiligen Arbeitslöhnen zu bemessen ist.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist derjenige, der

1. gebührenpflichtige Handlungen beantragt,
2. die Einrichtungen des kirchlichen Friedhofes benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt,
3. ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

**§ 3  
Gebührenbescheid, Fälligkeit, Vollstreckung**

1. Der Gebührenbescheid wird schriftlich unter Angabe der Gebührentatbestände erlassen. Die Gebühren sind spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu zahlen.
2. Unabhängig von der Anfechtung des Bescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

**§ 4  
Gebühren für die Überlassung von Nutzungsrechten/Ruherechten**

1. Das Nutzungsrecht bzw. das Ruherecht für alle Grabstellen beträgt einheitlich 25 Jahre.
  - a. Reihengräber 130,00 €
  - b. Wahlgräber je Grabstelle 160,00 €
  - c. Urnengräber 130,00 €
  - d. Rasenreihengräber 680,00 €

2. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für Verstorbene, die nicht in der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Werth, wohnhaft waren oder durch Personen, die nicht in der Kirchengemeinde wohnhaft sind, erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 1 dieses Paragraphen um 50 v.H. Die Erhöhung entfällt, wenn der Verstorbene früher in der Kirchengemeinde gewohnt hat.
3. Für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die auf ein Jahr umgerechnete Gebühr nach Ziffer 1 erhoben. Diese Gebühr berechnet sich nach den zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Nutzungsgebühren; d.h. 1/25 der jeweiligen Gebühr für jedes Jahr der Nutzungsverlängerung.

## § 5 Gebühren für die Grablegung

1. Die Grablegung besteht im Ausheben und Verfüllen des Grabes, dem Ordnen der Kränze, der erstmaligen Hügelung des Grabes und dem Abfahren der überschüssigen Erde. Den Nutzungsberechtigten werden als Gebühr für die Grablegung die Kosten des Friedhofsgärtners incl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Diese Kosten betragen zur Zeit (Stand 01.01.2011)
  - a. für ein Einzelgrab 276,33 € incl. Mehrwertsteuer
  - b. für eine Urne 138,17 € incl. Mehrwertsteuer.

## § 6 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgrabungen zwecks Überführung auf einen anderen Friedhof
  - a. vor Ablauf der Ruhefrist 800,00 €
  - b. nach Ablauf der Ruhefrist 400,00 €
  - c. einer Urne 400,00 €
2. Umbettungen in ein anderes Grab auf dem selben Friedhof  
Zusätzlich zu den unter § 6, Ziff. 1 genannten Gebühren für die Ausgrabung werden die Gebühren gem. § 4 für die Überlassung von Nutzungsrechten/Ruherechten und die Gebühren gem. § 5 für die Grablegung erhoben.
3. Weitere Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit der Ausgrabung und/oder Umbettung durch Dritte geltend gemacht werden, hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

## § 7 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

1. Zur laufenden Unterhaltspflege des Friedhofes wird je Grabstelle eine jährliche Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

Die Friedhofspflegegebühr wird bei Grablegung für die Gesamtdauer der Ruhefrist, bzw. bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Gesamtdauer des Nutzungsrechtes erhoben.

**§ 8**  
**Verwaltungsgebühren**

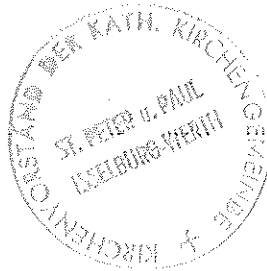
Die Prüfgebühr für die Aufstellung von Grabmälern beträgt je Reihengrab und  
Wahlgrabstätte 15,00 €.

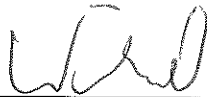
**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten  
die Friedhofsgebührenordnung vom 06. Juli 1992 und alle übrigen entgegenstehenden  
Regelungen außer Kraft.

Isselburg-Werth, 8. Dezember 2010

Der Kirchenvorstand





Vorsitzender



Mitglied



Mitglied

AZ: 626-110-151/2011

kirchenaufsichtlich  
**G e n e h m i g t**

Münster, 26. Mai 2011  
Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.



von Cohausen-Schüssler

„Die staatsaufsichtliche Genehmigung  
ist aufgrund der Verfügung der Be-  
zirksregierung Münster vom 13. April  
2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebüh-  
renordnung) – erteilt.“